

über eine vorsorgliche Massnahme grundsätzlich keine Rolle.<sup>817</sup> Das erinnert an das Vorgehen des deutschen Bundesverfassungsgerichts,<sup>818</sup> das beim Erlass einstweiliger Anordnungen grundsätzlich nicht die materiell-verfassungsrechtliche Lage in den Blick nimmt, sondern die Folgen, «die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Hauptsacheantrag aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen [abwägt], die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Hauptsacheantrag aber der Erfolg zu versagen wäre.»<sup>819</sup> Diese Folgenabwägung unterbleibt, wenn sich die Verfassungsbeschwerde von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet darstellt.<sup>820</sup> Allerdings werden diese Unterscheidungen nicht strikt durchgehalten, je nach Fallkonstellation kann die antizipierte Würdigung der Rechtslage durchaus eine Rolle bei der Folgenabwägung spielen.<sup>821</sup>

Beim Staatsgerichtshof indes spielen die Obsiegensaussichten ganz explizit eine entscheidende Rolle.<sup>822</sup> Zwar wird dies in der flexiblen Formel des Staatsgerichtshofs nur auf besondere, nicht näher bestimmte Fallkonstellationen bezogen, in denen der materielle Ausgang bloss mitzubedenken sei.<sup>823</sup> Tatsächlich dürfte die Frage, ob dem angegriffenen Hoheitsakt «offensichtliche Elemente einer rechtlich unzutreffenden Beurteilung»<sup>824</sup> anhaften, aber in der Praxis vielfach das entscheidende Kriterium sein. Die Aussage, dass eine vorsorgliche Massnahme nur bei «ganz aussergewöhnliche(n) Umstände(n)»<sup>825</sup> in Frage komme, erscheint vor diesem Hintergrund als zu pauschal.

---

<sup>817</sup> Siehe z.B. aus jüngerer Zeit StGH 1997/39, in dieser Sache der nicht veröffentlichte Beschluss des Präsidenten vom 16. Dezember 1997: «In Abwägung der in Frage stehenden Interessen war – unbeschadet des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens – dem Antrag stattzugeben».

<sup>818</sup> Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1191 ff., insb. Rn. 1216; Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 450 ff.

<sup>819</sup> Beispielhaft BVerfGE 80, 74 (79). – Vgl. auch StGH 1994/13 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1995, 118 (120): «Durch Abwägung die in Frage stehenden Interessen ...»; ferner StGH 1996/5 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 141 (145).

<sup>820</sup> Beispielhaft BVerfGE 94, 334 (347).

<sup>821</sup> Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 454 m.w.N.

<sup>822</sup> Vgl. die entsprechenden Ausführungen zum Obsiegen in StGH 1996/5 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 141 (145); ferner StGH 1998/55 – (wohl) nicht veröffentlichtes Urteil vom 23. November 1998, S. 8.

<sup>823</sup> StGH 1987/3 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (52).

<sup>824</sup> StGH 1987/3 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (53).

<sup>825</sup> StGH 1985/12 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1988, 41 (45).